

Sattelfest e.V.

Paderborn



Förderverein für
Psychomotorik und
Therapeutisches
Reiten

Förderverein
für Psychomotorik und Therapeutisches
Reiten Paderborn e.V.

Gemeinnütziger Verein

Neuhäuser Straße 117

D-33102 Paderborn

Tel.: +49 (0) 52 51 35 0 94

Fax: +49 (0) 32 22 24 74 98 6

Mobil: +49 (0) 171 60 44 22 3

eMail: info@sattelfest-paderborn.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaft und Beitritt	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit	8
§ 10 Geschäftsführung	9
§ 11 Haftung und Haftungsausschluss	9
§ 12 Amtszeit	9
§ 13 Protokollführung	10
§ 14 Satzungsänderung	10
§ 15 Auflösung	10
§ 16 Gerichtsstand	11

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

SattelFest - Förderverein für Psychomotorik und Therapeutisches Reiten
Paderborn e.V. (SF)

2. Der SF hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der SF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er das Therapeutische Reiten fördert und damit im Sinne der Gesundheitsfürsorge öffentlich tätig ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, behinderte, entwicklungsverzögerte, entwicklungsgestörte, verhaltensauffällige oder sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch geeignete Maßnahmen zu fördern und ihnen damit bei der Entfaltung und Ausbildung ihrer Persönlichkeit zu helfen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbständige Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die folgende Ziele haben:
 - a. Angebote zu fachlich qualifizierter Behandlung behinderter, entwicklungsverzögerter, entwicklungsgestörter und verhaltensauffälliger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Diese Ziele werden erreicht durch die Unterhaltung ambulanter psychomotorischer Förderangebote und weiterer entsprechender Angebote.
 - b. Angebote, mit denen junge Menschen befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung praktizieren zu können.
 - c. Hilfen für Kinder und Jugendliche in familiären und sozialen Konflikten.
 - d. Über die Arbeit am Kind/ Jugendlichen hinaus gehört es zu dem ganzheitlichen Aspekt des Vereins, das soziale Umfeld (Familie, Kindergarten, Schule) in die Behandlung mit einzubeziehen. Diese Hilfen können durch Beratung, Familientherapie und sozialpädagogische Hilfestellungen erbracht werden, insbesondere durch die Förderung der Erziehung in der Familie.
 - e. Aufklärung/ Weiterbildung von Eltern und pädagogischen/ medizinischen Fachkräften über die Zusammenhänge von körperlicher Gestörtheit/ Wahrnehmungsdefiziten und den Verhaltens- und Leistungsauffälligkeiten des entwicklungsgestörten Kindes oder Jugendlichen
 - f. Entwicklung und Erprobung neuer Hilfen für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche. Kooperation mit Wissenschaftlichen Einrichtungen.
 - g. Fortbildungsveranstaltungen.
 - h. Förderung, Organisation und Unterstützung des Therapeutischen Reitens. Therapeutisches Reiten ist Einsatz des Pferdes im Dienst kranker, behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. SF bemüht sich insbesondere um:

- I. Die gezielte Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, um die Notwendigkeit des Therapeutischen Reitens und seine Bedeutung für die Volksgesundheit deutlich zu machen.
 - II. Die Förderung der Zusammenarbeit sowie Beratung und fachliche Unterstützung der tätigen Fachkräfte an Kliniken, Therapiezentren, Reit- und Fahrvereinen, Reit- und Fahrschulen.
 - III. Die Förderung der Finanzierung reittherapeutischer Maßnahmen, insofern eine anerkannte qualifizierte Ausbildung des Therapeuten im Therapeutischen Reiten zugrunde liegt. Im Zweifel richtet sich die Entscheidung über die Unterstützung nach den Grundsätzen des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (DKThR).
 - IV. Die Regelung der Kostenfrage mit den zuständigen Instanzen.
 - V. Die Erwirkung öffentlicher Zuschüsse und Spenden von privater Seite zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke.
3. Der Verein kann seine Fördermaßnahmen im Sinne der offenen Fürsorge durchführen.
 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Therapie- / Beratungs- und Geschäftsräume unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitritt

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen rechts und kirchliche Institutionen sein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen und juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- b. Durch Kündigung, die unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres durch Einschreibebrief der Geschäftsstelle zugegangen sein muss.
- c. Durch Ausschluss, der bei schuldhaften Verstößen gegen diese Satzung (z.B. auch Nichtbezahlung des Beitrags trotz Mahnung), gegen Beschlüsse des SF oder aus einem sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden kann. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme/ Rechtfertigung gegeben werden. Ein solcher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der betroffene kann innerhalb eines Monats bei dem SF schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen rechts und kirchliche Institutionen können zur Mitgliederversammlung einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des SF zu richten und Vorschläge im Sinne des § 3 zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse der Vereinsorgane und vom Vorstand erlassene Anordnungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und das SF bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan, erteilt dem Vorstand Entlastung und entscheidet über Vorlagen des Vorstands sowie Anträge der Mitglieder, insbesondere über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über Satzungsänderungen. Sie wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte einberufen. Sie ist darüber hinaus auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des SF erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Maßgebend ist der Poststempel. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, dem SF bekannte Anschrift oder die E- Mailadresse des Mitglieds gerichtet ist.
4. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
2. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein vertreten.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.
4. Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen lassen, wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende lädt schriftlich zu Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
6. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Festlegung und Verfolgung der Ziele des Vereins
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Koordination der Interessen der Mitglieder
 - e. Die Vertretung des SF nach außen
 - f. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - g. Die Vorlage und Einhaltung des Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vermögens
 - h. Die Regelung von Personalangelegenheiten hauptamtlicher Mitglieder
 - i. Die Vorbereitung und Durchführung von Satzungsänderungen
 - j. Die Aufnahme (§ 4) sowie den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
 - k. Gegebenenfalls Erlassen, Ändern und Aufheben einer Geschäftsordnung und/oder einer Finanzordnung

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinstätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung und/oder Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der vom Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Anweisung des Vorstands und ist ihm verantwortlich. Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Einnahmen und Ausgaben sind der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet bei Geschäften nur mit bestehendem Vermögen, Geschäfte werden auf Guthabenbasis geführt.

§ 12 Amtszeit

1. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, d.h. die Mitglieder des Vorstands sollen alle 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus die vorzeitige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern, Arbeitskreisvorsitzenden und sonstigen Beauftragten vor Ablauf der Amtsperiode zu beschließen und einen Vertreter zu benennen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es das Interesse des SF erfordert. Ein solcher Beschluss muss einstimmig, ohne die Stimme des Betroffenen, erfolgen, hat sofortige Wirkung und gilt bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Satzungsverstößen mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen vor Ablauf der Amtszeit aussprechen. Dann muss in dieser Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 13 Protokollführung

1. Über die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen des SF müssen Protokolle angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderung

2. Die Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung und nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 15 Auflösung

1. Der Beschluss der Auflösung des SF kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des SF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V., das es zugunsten des Therapeutischen Reitens ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem SF, ist Paderborn.

Paderborn, den 26.11.2010